



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 14.04.2015

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**3s GmbH & Co. KG**

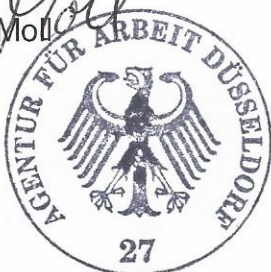
**Hennes-Weisweiler-Allee 18**

**41179 Mönchengladbach**

die seit 24.05.2012 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 24.05.2015 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Moll



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.